

§ 226 StPO **Strafprozessordnung (StPO)**

Bundesrecht

Zweites Buch – Verfahren im ersten Rechtszug -> Sechster Abschnitt – Hauptverhandlung

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 226 StPO – Ununterbrochene Gegenwart

(1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) ¹Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar.